

Reglement über den Original Saladjass [ROS]

Vom 31. Oktober 1995

Gestützt auf Art. 20 Abs. 2 erster Teilsatz und 27^{quinquies} Abs. 1 BV, nach Einsicht in eine Botschaft der Expertenkommission BILGER/BÜNZLI vom 25. September 1995, SJZ¹ 1995 II 1009 ff. beschliesst die Saladkommission:

1. Kapitel: Einleitung

I. Grundsatz Art. 1

Spieldefinition ¹ Dieses Reglement ist anwendbar auf ein besonderes Kartenspiel (Salad), bei dem unter Teilnahme von fünf Personen (Mitspielerinnen)² das Ziel besteht, möglichst wenig Punkte zu erzielen.

² Als Spielformen sind möglich die Einzelbegegnung und der Dauerwettbewerb im Sinne von Art. 4.

II. Begriffe Art. 2

Kartenspiel ¹ Als Kartenspiel im Sinne dieses Reglements gelten,
a. Westschweizer (welsche) Jasskarten, welche in den Grundfarben rot und schwarz gehalten sind oder
b. Deutsche (deutschschweizer) Jasskarten.

² In jedem Fall müssen die Spielkarten fabrikneu sein. Sie werden jeweils von der Verliererin³ der letzten Einzelbegegnung zur Verfügung gestellt. Für die erste Einzelbegegnung gilt das Verfahren von Art. 10 Abs. 1.

³ Die Spielkarten haben bei König, Dame (Ober) und Junge (Under) bekleidete Personen zu zeigen, die ein ihrem Namen entsprechendes Geschlecht deutlich zum Ausdruck bringen.

⁴ Verstösse gegen die Absätze 1 und 3 dieses Artikels haben die Nichtigkeit der Einzelbegegnung zur Folge. Die Nichtigkeit kann von jeder Mit-

¹ Schweizerische Jasszeitung (Zürich, 1882 ff.)

² Die Personenbezeichnung ist weiblich, weil sie sich nach dem grammatischen Geschlecht des voranstehenden Substantivs richtet.

³ Die Personenbezeichnung ist weiblich, weil sich dies aus dem Begriff der Mitspielerin ableitet.

spielerin solange geltend gemacht werden, bis der Salad-Schreiber⁴ in der entsprechenden Einzelbegegnung bei jeder Mitspielerin ein Spielsujet auf dem Raster im Sinne von Art. 4ter Abs. 2 ausgekreuzt hat.

⁵ Der Entscheid über die Nichtigerklärung wird von der Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 13 Abs. 3 unverzüglich gefällt. In diesem mündlichen Verfahren ist den anderen Mitspielerinnen angemessenes rechtliches Gehör einzuräumen.

Mitspielerin

Art. 3

¹ Als Mitspielerinnen im Sinne dieses Reglements gelten Personen, die

- a. das Mündigkeitsalter um nicht mehr als drei Jahre unterschreiten, und
- b. die in den letzten zwei Jahren vor Spielbeginn nicht fruchtlos gepfändet oder als zahlungsunfähig erklärt worden sind und
- c. an der Universität Freiburg i.Ue. immatrikuliert sind oder gewesen sind.

² Personen, welche die Voraussetzung von Abs. 1 lit. c nicht erfüllen, können sich mit konstitutiv wirkender Erklärung diesem Reglement unterwerfen. Mindestens eine Mitspielerin muss jedoch in jedem Fall die Voraussetzung von Abs. 1 lit. c erfüllen.

Dauerwettkampf **Art. 4**

¹ Als Dauerwettkampf im Sinne dieses Reglements gilt ein auf das Score mehrerer Einzelbegegnungen ausgerichteter Wettkampf.

² Ziel des Dauerwettkampfes ist für jede Mitspielerin, mittels dreimaligem ununterbrochenem Gewinn den von allen Mitspielerinnen bestimmten Wanderpokal endgültig behalten zu können. Der Gewinn einer Einzelbegegnung mit einem Score von unter 371 Punkten gilt während des entsprechenden Dauerwettkampfes als unverwirkbar.

³ Ist ein Dauerwettkampf beendet, soll möglichst bald ein neuer lanciert werden. Entsprechen die Mitspielerinnen der Saladkommission besteht eine Weiterführungspflicht.

⁴ Für den neuen Dauerwettkampf gelten die Verordnungen im Sinne von Art. 15 mangels anderer Abrede weiter. Der neue Wanderpokal wird von der Siegerin gestellt. Es besteht die Möglichkeit, den alten Wanderpokal wieder einzuwerfen. Diesfalls ist die Siegerin beim Beginn des neuen Dauerwettkampfes zur Leistung von fünf Weinflaschen im Sinne von Art. 8 Abs. 3 verpflichtet.

⁴ Da es sich um einen festen Jassbegriff handelt, wird dem Grundsatz der sprachlichen Gleich-

⁵ Wird in den nachfolgenden Bestimmungen auf den Beginn eines Dauerwettkampfes abgestellt, gilt dies sinngemäss für den Spielbeginn einer Einzelbegegnung.

Salad-
archivar

Art. 4bis

¹ Der Salad-Archivar⁵ ist zur Aufbewahrung und fortlaufenden Nachführung der einzelnen Resultatblätter eines Dauerwettkampfes verpflichtet. Dies gilt auch für andere dem Salad-Archivar von den Mitspielerinnen dargebrachte Gaben.

² Der Salad-Archivar stellt in einer ihm überlassenen, angemessenen Präsentation den Mitspielerinnen jeweils nach drei Einzelbegegnungen die Resultatblätter vor. Ab der zweiten Präsentation umfasst diese mindestens die letzten fünf Einzelbegegnungen.

Salad-
schreiber

Art. 4ter

¹ Der Saladschreiber hat während der Einzelbegegnung einen übersichtlichen und jederzeit für alle Mitspielerinnen einsehbaren Punktestand zu gewährleisten.

² Er erstellt einen Raster, bei dem auf der linken Seite die in Art. 7 Abs. 2 genannten Spielsujets untereinander und oberhalb in horizontaler Reihenfolge sämtliche Mitspielerinnen nebeneinander aufzuführen sind.

2. Kapitel: Spielregeln

Austeilen
der
Spielkarten

Art. 5

¹ Vor jeder Einzelbegegnung ist die Kreuz-Sechs- (Schilten-Sechs-) Karte aus dem Bunde der Spielkarten zu entfernen.

² Die Gastgeberin beginnt die Einzelbegegnung durch Austeilen der Spielkarten, danach wechselt die Austeilpflicht im Gegenuhrzeigersinn, wobei die Teilnehmer eines Dauerwettkampfes die das erste Mal frei gewählte Sitzanordnung beizubehalten haben.

³ Die austeilende Spielerin hat der im Uhrzeigersinn nächstplazierten Mitspielerin die Spielkarten zum Abheben zu präsentieren. Es besteht keine Pflicht zum Abheben.

behandlung nicht Rechnung getragen.

⁵ Vgl. FN 4.

⁴ Die austeilende Spielerin hat den frei wählbaren Austeilmodus vor der ersten Tischplattenberührung einer Spielkarte des neu zu beginnenden Spiels ausdrücklich und unmissverständlich mitzuteilen. Ist einer Mitspielerin aus jedwelchen Gründen der Austeilmodus nicht bekannt, so kann sie bis zur Deckung des dritten Stichs des entsprechenden Spiels die Ungültigerklärung desselben bewirken, sofern sie von mindestens zwei weiteren Mitspielerinnen darin unterstützt wird. Den die Ungültigkeitserklärung unterstützenden Mitspielerinnen steht ebenfalls nur die Berufung auf Unkenntnis des Austeilmodus zu.

⁵ Ist die Tischplatte mangelhaft, namentlich weil sie gerillt ist, so gilt Art. 2 Abs. 5 sinngemäss.

Fehlerhaftes

Art. 6

Austeilen

¹ Die Mitspielerinnen haben Anspruch auf ein reibungsloses und unmissverständliches Austeilen der Spielkarten, welches ihrer Geheim- und Privatsphäre im Sinne von Art. 8 EMRK⁶ gerecht wird.

Spielkarten

² Verstösst die austeilende Person gegen Abs. 1, oder wird das Spiel im Sinne von Art. 5 Abs. 4 ungültig erklärt, hat dieselbe die Pflicht, unverzüglich ein neues Spiel auszuteilen.

³ Vergibt eine Mitspielerin innerhalb einer Einzelbegegnung mehr als zweimal, wird sie zur Lieferung einer Weinflasche (0,75 l) mittlerer Preisklasse⁷ verpflichtet. Sowohl die gegenwärtige wie auch die nachmalige Gastgeberin ist von dieser Pflicht nicht befreit.

Spielsujets

Art. 7

¹ Die der austeilenden Person im Gegenuhrzeigersinn nächstplazierte Spielerin wählt das für dieses Spiel geltende Spielsujet.

² Es stehen nur folgende Spielsujets zur Auswahl:

- a. Rosenkönig; Rosenkönig im Sinne dieser Reglement sind der Rosenkönig und der Herzkönig,
- b. Rosen; Rosen im Sinne dieser Reglement sind die Rosenkarten und die Herzkarten,
- c. Ober; Ober im Sinne dieser Reglement sind die Ober und die Damen,
- d. Original Salad 501
- e. Election Wahlpflicht

⁶ Konvention vom 4.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, SR 0.101.

³ Jede Mitspielerin hat in frei wählbarer Reihenfolge pro Spiel ein Spielsujet zu wählen, wobei jedes Spielsujets nur einmal gewählt werden kann.

⁴ Wählt eine Spielerin das Spielsujet Abs. 2 lit. a, so ist sie von mindestens einer Mitspielerin auf die psychologische Bedeutung ihrer Wahl hinzuweisen.

⁵ Wählt eine Spielerin das Spielsujet Abs. 2 lit. a im Rahmen des Spielsujets Abs. 2 lit. e, so ist sie von mindestens zwei Mitspielerinnen auf die besondere psychologische Bedeutung ihrer Wahl hinzuweisen.

⁶ Es ist anzustreben, dass Abs. 2 lit. e als Abs. 2 lit. d gespielt wird.

Punkteverteilung **Art. 8**

¹ Der Salad-Schreiber verteilt je nach gewähltem Spielsujet im Sinne von Art. 7 Abs. 2 folgende Punkte an jene Mitspielerin, die durch Ausspielen der höchsten Karte der ausgespielten Farbe in diesem Stich⁸ gezwungen ist, jenen Stich zu sich zu nehmen, der folgende Karten enthält:

- a. bei Rosenkönig: 40 Punkte für die Rosenkönigkarte, jedoch 100 Punkte für die Rosenkönigkarte, falls das Sujet von der die Rosenkönigkarte hereinnehmenden Mitspielerin selbst gewählt wurde,
- b. bei Rosen: 10 Punkte pro Rosenkarte,
- c. bei Ober: 30 Punkte pro Oberkarte,
- d. bei Original Salad 501: 40 Punkte für die Rosenkönigkarte, 10 Punkte pro Rosenkarte, 30 Punkte pro Oberkarte und 10 Punkte pro Stich,
- e. bei Election Wahlpflicht: Punktzahl je nach Wahl der Mitspielerin entsprechend Art. 7 Abs. 2 lit. a - d. Weiter möglich ist die Wahl des Sonderspielsujet Stich (Totgeburt), wo pro Stich 10 Punkte verteilt werden.

² Gelingt es einer Mitspielerin sämtliche Stiche eines Spiels zu gewinnen (Tutti), erhalten alle anderen Mitspielerinnen je die in diesem Spiel zu vergebenden Punkte.

³ Wer im Score einer Einzelbegegnung mehr als 1000 Punkte ("Tubbeli"-Grenze) erzielt, hat der Gastgeberin der nächsten Einzelbegegnung eine Weinflasche im Sinne von Art. 6 Abs. 3 mitzubringen. Von dieser Pflicht ausgenommen ist allenfalls diese selbst.

Ungültigkeit **Art. 9**

⁷ Massgebend ist der Index der Konsumentenpreise im Zeitpunkt der Überschreitung der Punktegrenze im Sinne von Art. 6 Abs. 3.

⁸ Vgl. FN 4.

¹ Verstöße gegen die Spielregeln haben die Ungültigkeit der Einzelbegegnung zur Folge.

² Die Ungültigkeit kann von jeder Mitspielerin mit einem bis spätestens 24 Stunden nach Spielbeginn der Einzelbegegnung schriftlich bei der Gastgeberin eingegangenen schriftlichen Begehren geltend gemacht werden.

³ Das Begehren ist im Doppel einzureichen und hat zu enthalten:

- a. einen Antrag;
- b. die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber, welche Rechtsätze des Reglements und inwiefern und gegebenenfalls durch wen sie verletzt worden sind;
- c. das Datum, die genaue Uhrzeit des Spielbeginns und der Geltendmachung der Ungültigkeit;
- d. die Unterschrift der Geltendmachenden⁹.

⁴ Stellt die Gastgeberin selbst ein Begehren, so ist es direkt der Beschwerdeinstanz nach Art. 13 einzureichen.

⁵ Die Gastgeberin entscheidet baldmöglichst, spätestens aber 24 Stunden nach Eingang des Begehrens und teilt den Entscheid den Mitspielerinnen und der Beschwerdeinstanz unter Beilage des Begehrens schriftlich mit.

⁹ Vgl. FN 3.

3. Kapitel: Örtlichkeiten

Gastgeberin **Art. 10**

¹ Die Gastgeberin der ersten Einzelbegegnung wird durch das Los bestimmt. Für die folgenden Einzelbegegnungen entspricht die Gastgeberin der Siegerin der vorangegangenen Einzelbegegnung.

² Die Gastgeberin bemüht sich im Einverständnis aller Mitspielerinnen um eine möglichst bald stattfindende nächste Einzelbegegnung.

³ Die Gastgeberin hat alles zu unternehmen, um den Aufenthalt der Mitspielerinnen möglichst angenehm zu gestalten, sie hat namentlich für Speis und Trank in angemessener Menge und Qualität zu sorgen.

4. Kapitel: Stimmrecht und Mehrheiten

Stimmrecht **Art. 11**

¹ Jede Mitspielerin besitzt eine Stimme (one man one vote¹⁰).

² Stimmenthaltungen gelten in allen Fällen als Neinstimmen.

Mehrheiten **Art. 12**

¹ Bei den für die Spielorganisation nötigen Wahlen genügt das einfache Mehr.

² Abweichendes Verhalten vom vorliegenden Reglement im Rahmen einer Einzelbegegnung beschliessen die Mitspielerinnen einstimmig.

³ Änderungen des Reglements beschliesst die Saladkommission einstimmig.

¹⁰ Da es sich um ein festes Rechtssprichwort handelt, wird dem Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung nicht Rechnung getragen.

5. Kapitel: Rechtsschutz

Beschwerde-
instanz

Art. 13

¹ Entscheidungen über die Nichtigkeit nach Art. 2 Abs. 5 und Art. 5 Abs. 5 sind endgültig.

² Entscheide über die Ungültigerklärung nach Art. 9 Abs. 5 können innert 24 Stunden nach Eröffnung bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden.

³ Die Beschwerdeinstanz besteht aus der Gastgeberin, dem Salad-Schreiber und dem Salad-Archivar, sofern keiner von diesen Beschwerdeführer ist. Ist dies der Fall, wird das Mitglied der Beschwerdeinstanz durch seinen Stellvertreter ersetzt. Ist auch auf diese Weise keine neutrale Beschwerdeinstanz zusammenstellbar, erwächst der Entscheid des Gastgebers in Rechtskraft.

⁴ Für das Verfahren gilt Art. 9 sinngemäss.

6. Kapitel: Strafbestimmungen

Sanktionen

Art. 14

¹ Verletzt eine Mitspielerin eine durch das Reglement ihr aufgetragene Pflicht, so hat sie der Gastgeberin der nächsten Einzelbegegnung eine Weinflasche (0,75 l) mittlerer Preisklasse¹¹ mitzubringen.

² Als solche Pflichten gelten insbesondere:

- a. die Kartenlieferpflicht nach Art. 2 Abs. 2;
- b. die Wanderpokallieferpflicht Art. 4 Abs. 4;
- c. die Weinlieferpflicht nach Art. 6 Abs. 3, Art. 8 Abs. 3, Art. 14 Abs. 1.

¹¹ Vgl. FN 7.

7. Kapitel: Vollzug und Schlussbestimmungen

Vollzug	<p>Art. 15</p> <p>Die Mitspielerinnen sind befugt, im Rahmen eines Dauerwettkampfes dieses Reglement durch einstimmig angenommene Verordnung auszugestalten.</p>
Inkraftsetzen	<p>Art. 16</p> <p>Dieses Reglement tritt mit einstimmigem Beschluss aller Mitspielerinnen in Kraft.¹²</p>
Übergangsbestimmungen	<p>Art. 17</p> <p>Bisherige Einzelbegegnungen, die nach diesen Reglement nichtig oder ungültig wären, sind in der Wertung zu belassen, sofern sie vor Inkrafttretung dieses Reglements begonnen wurden.</p>
Änderungen des bisherigen Rechts	<p>Art. 18</p> <p>Alles bisherige Gewohnheitsrecht betreffend den Salad-Jass wird ab Datum des Inkrafttretens dieses Reglements aufgehoben und durch dieses Reglement ersetzt.</p>

¹² In Kraft getreten am 11. November 1995.